

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.848/0001-V/8/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG LUKAS MARZI

PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

IHR ZEICHEN • BMWFJ-56.200/0018-C1/2/2010

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Abt. C1/2

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der übermittelte Gesetzesentwurf aus der Sicht seines Wirkungsbereichs keinen Anlass zu inhaltlichen Bemerkungen gibt. Auf folgende Punkte wird jedoch hingewiesen:

### 1. Allgemeines:

Die **Unionsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

### 2. Legistische Anmerkungen:

#### Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Der Überschrift „**Artikel x1**“ ist das Wort „Entwurf“ in der entsprechenden Formatvorlage voranzustellen (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

### Zum Titel:

Der Titel sollte vor dem Hintergrund der Zusammenfassung im Budgetbegleitgesetz folgendermaßen lauten:

*„Änderung des KMU-Förderungsgesetzes“*

### Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2):

Es sollte geprüft werden, ob im Sinne der besseren Lesbarkeit nicht auch der Stichtag geändert werden kann, da dieser ansonsten nur über die Inkrafttretensbestimmung ergründbar ist.

Im Sinne der Einheitlichkeit des in § 7 ansonsten verwendeten Ausdrucks sowie entsprechend LRL 142 ist die Abkürzung „Mio“ durch das ausgeschriebene Wort „Millionen“ zu ersetzen.

### Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3a) und 4 (§ 10 Abs. 9):

Bei „3.“ und „4.“ ist jeweils ein Punkt zu streichen.

## **3. Zu Vorblatt und Erläuterungen:**

### 1. Allgemeines:

Ein – im gegenständlichen Entwurf fehlender – Allgemeiner Teil der Erläuterungen ist so zu gestalten, dass ohne textliche Überarbeitung die Ausführungen zu „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ und „Finanzielle Auswirkungen“ in die entsprechenden Abschnitte des zusammenfassenden Teils des Budgetbegleitgesetzes übernommen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der Entwurf um diese Überschriften und Ausführungen zu erweitern (vgl. Punkt 5.5. des Rundschreibens vom 14. Oktober 2010, BKA-603.722/0001-V/2/2010).

Es wird auf die uneinheitliche Schreibweise in Bezug auf die Abkürzung „AWS“ (einmal „AWS“, einmal „aws“) hingewiesen und eine Vereinheitlichung angeregt.

### 2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Gemäß Punkt 5.5. des Rundschreibens vom 14. Oktober 2010, BKA-603.722/0001-V/2/2010, sind Ausführungen zur Kompetenzgrundlage in einen mit „Allgemeines“ überschriebenen Teil der Erläuterungen im Besonderen Teil aufzunehmen. In diesem mit „Allgemeines“ überschriebenen Teil sollten darüber hinaus alle Ausführungen zu

finden sein, die nach Ansicht des do. Ressorts nicht unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ und „Finanzielle Auswirkungen“ (vgl. oben) angegeben werden sollen.

Im letzten Satz der Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 sind die Binde- durch Gedankenstriche zu ersetzen.

Im ersten Satz des zweiten Absatzes der Erläuterungen zu § 7 Abs. 3a ist ein Abstand bei „BGBl. I Nr.52/2009“ einzufügen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

8. November 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**